

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schulverein Rembergschule e. V., Mülheim an der Ruhr
2. Der Verein hat seinen Sitz in 45470 Mülheim an der Ruhr, Rembergstr. 7 und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Unterstützung und Förderung der behinderten Schüler und Schülerinnen der Rembergschule, Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung.
3. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Klassenfahrten und Schulveranstaltungen sowie
 - sozialbedürftige Behinderte und
 - die Schule bei der Beschaffung von nicht etatmäßig gedecktem Lehr-, Arbeits- und Freizeitmaterial finanziell unterstützt und für die Belange der Schüler und Schülerinnen der Rembergschule Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung Rembergstr. 7, in der Öffentlichkeit und bei Behörden eintritt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet keine finanzielle Verpflichtung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verwendet seine Mittel zur Förderung selbst oder überträgt seine Mittel zweckgebunden zum Eigentum auf den Träger der Schule. Die Leitung der Schule hat die Zweckgebundenheit von Gegenständen, die über den Verein beschafft oder finanziert worden sind, durch entsprechende Auszüge auf ihrem Inventar, die jeweils den ausdrücklichen Hinweis auf die Zweckgebundenheit und ausschließlich Bestimmung für die Schule enthalten, gegenüber dem Verein nachzuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle Eltern, Angehörige und Freunde von Behinderten können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft von Firmen, Vereinen und dgl. – juristische Personen – ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Beitritt ab, so kann hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Bei einem möglichen Widerspruch der Mitgliedschaft zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 ruht die Mitgliedschaft im Verein. Beratende Tätigkeit ist jedoch möglich (s. § 8 Abs. 7).
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder des Vereins an. Mitglieder des Lehrerkollegiums, soweit sie von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 betroffen sein könnten, dürfen nur in beratender Funktion teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich außerhalb der Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalens zusammen.
3. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Mitgliederanschrift unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von dem /der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet ihn, beschließt Satzungsänderungen und Maßnahmen, die für den Verein von Bedeutung sind.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und die juristischen Personen mit je einer Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenführer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. den max. drei Beisitzer/innen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (der in Abs. 1 unter a. bis d. aufgeführten) Vorstandsmitglieder vertreten. Für Rechtsgeschäfte bis zu einer Summe von EUR 2.000,00 ist jedes (der in Abs. 1 unter a. bis d. aufgeführten) Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufgabenverteilung und die Durchführung von Sitzungen des Vorstandes regelt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Ergänzungswahlen bei Ausscheiden von Vorstandmitgliedern sind möglich, im Falle des/der Vorsitzenden zwingend. Bis zur Neuwahl beruft der Restvorstand kommissarisch ein weiteres Vorstandsmitglied.
5. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden beträgt die Einberufungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl sechs Wochen.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Kosten sind erstattungsfähig.
7. Mitglieder des Lehrerkollegiums der Rembergschule dürfen unabhängig von den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zwecks Beratung und Unterstützung des/der Vorsitzenden zu Beisitzer/innen im Vorstand gewählt werden.
8. Bei Rechtsgeschäften im Namen des Vereins haften die Mitglieder des Vorstandes nur mit dem Vermögen des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Sonstiges

1. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt ist vom Vorstand fristgemäß zu beantragen.

Mülheim an der Ruhr, den 3. November 2014